

PK-Renten zukünftig noch besser geschützt

Renten aus der Pensionskasse sind zukünftig noch besser für den Fall einer Insolvenz des Arbeitgebers geschützt. Dafür gilt für Arbeitgeber, die die betriebliche Altersversorgung über die Pensionskasse abwickeln, ab 2021 eine Beitragspflicht zum Pensions-Sicherungs-Verein.

Im unwahrscheinlichen Fall, dass die Pensionskasse in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät und eine Rente kürzen muss, ist grundsätzlich der (ehemalige) Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz zu übernehmen. Ist der Arbeitgeber jedoch insolvent, tritt für die Zahlung dieser Differenz zukünftig der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) ein.

Für unsere Versicherten ist es natürlich ein Vorteil, dass ihre Renten dadurch noch besser abgesichert sind, zumal die Neuregelung für die Versicherten keine weiteren Auswirkungen, z.B. auf die Beiträge oder die Höhe ihrer Renten hat.

Die Beiträge für diesen zusätzlichen Schutz sind vom (ehemaligen) Arbeitgeber nach einem relativ einfachen pauschalen Verfahren zu entrichten. Selbstverständlich unterstützen wir unsere Mitgliedseinrichtungen hier und teilen ihnen zu gegebener Zeit die an den PSV zu meldenden Werte mit.

Wichtig: Arbeitgeber, die bisher nicht Mitglied im PSV sind, müssen sich bis zum 31.03.2021 dort anmelden. Auch hierbei unterstützen wir unsere Mitgliedseinrichtungen: Wir senden Ihnen rechtzeitig ein mit den uns bekannten Daten vorausgefülltes Anmeldeformular zu. Der erste Beitrag an den PSV ist dann zum 31.12.2021 fällig.

Kontakt:

Kai Lehmborg

lehmborg@hannoversche-kassen.de